

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0009-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2590/J-NR/2019

Wien, am 11. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Stephanie Cox, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Jänner 2019 unter der Nr. **2590/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ehe nach Eingetragener Partnerschaft und Eingetragene Partnerschaft nach Ehe?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 16:**

- 1. Ist es seit dem 1.1.2019 möglich, trotz bestehender aufrechter *Eingetragener Partnerschaft* eine Ehe zu schließen?
- 2. Muss eine *Eingetragene Partnerschaft* vor dem Eingehen der Ehe aufgelöst werden?
- 3. Gibt es eine Weisung bzw einen Erlass, wie sich *StandesbeamtlInnen* zu verhalten haben, wenn zwei Personen, die in einer aufrechten *eingetragenen Partnerschaft* leben, eine Ehe schließen wollen?
- 4. Wenn nein (Frage 3), warum werden die *StandesbeamtlInnen* mit der Auslegung der nun unklaren Rechtslage alleine gelassen?
- 5. Sollte das Eingehen einer Ehe trotz *aufrechter eingetragener Partnerschaft* möglich sein, was passiert im Fall der Trennung des Paares? Muss jedes Rechtsinstitut für sich aufgelöst bzw geschieden werden und kann dies in einem einzigen zivilgerichtlichen Verfahren erfolgen?

- 6. Hat ein Paar sowohl eine Ehe als auch eine Eingetragene Partnerschaft geschlossen, nach welchen Bestimmungen erfolgt im Fall der Trennung dann die Zuerkennung von Unterhaltungsleistungen? Nach jenen im EPG oder jenen im Ehegesetz?
- 7. Nach welchem Gesetz – EheG bzw EPG – richtet sich die namensrechtliche Wirkung bei sukzessivem Eingehen einer Ehe und einer Eingetragenen Partnerschaft?
- 8. Ist bei rechtlichen Bestimmungen, die auf die Dauer einer Ehe Bezug nehmen, die Dauer einer vorangegangenen Eingetragenen Partnerschaft ebenfalls einzurechnen?
- 9. Ist bei einem Paar, das zuvor geheiratet und später eine Eingetragene Partnerschaft begründet hat, eine Berufung auf die Härteklausele des § 55 Abs. 2 EheG (Heimtrennungsklage) zur Abwendung des Auflösungsbegehrens möglich?
- 10. Sollte man Presseberichten glauben, sind Sie der Ansicht, dass eine Ehe bei späterer Schließung einer eingetragenen Partnerschaft in der eingetragenen Partnerschaft aufgehe und umgekehrt. Teilen Sie tatsächlich diese Rechtsmeinung?
- 11. Wenn ja (Frage 10), auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich diese Annahme? Auf welcher gesetzlichen Bestimmung fußt insbesondere die Auflösung des zeitlich früher geschlossenen Rechtsinstituts?
- 12. Sind nicht, unter anderem aus Rechtssicherheitserwägungen, sowohl für die Ehe als auch für die Eingetragene Partnerschaft die Beendigungsgründe taxativ im Gesetz aufzählt?
- 13. Wenn ja (Frage 10), würde im Falle der Auflösung bzw. Scheidung des später eingegangenen Rechtsinstituts das frühere wieder aufleben?
- 14. Sollte eine eingetragene Partnerschaft zusätzlich zu einer Ehe möglich sein und umgekehrt, haben die jeweiligen Betroffenen in Formularen bzw bei sonstiger Angabe des Familienstands anzugeben, dass sie sowohl „verheiratet“ als auch „verpartnert“ sind oder besteht dann ein Wahlrecht?
- 15. Sie haben sich das Wort „Deregulierung“ in die Ministerbezeichnung gegeben. Begrüßen Sie es als Deregulierungsminister, dass zwei beinahe wortgleiche Gesetze bestehen, bei denen überdies noch Unklarheit herrscht wie sie sich zueinander verhalten?
- 16. Sehen Sie Handlungsbedarf in Bezug auf die Abstammungsbestimmungen in § 144 ABGB nach denen hinsichtlich des Ehemanns der Mutter eine generelle Vaterschaftsvermutung gilt nicht jedoch für die Ehegattin der Mutter. Insbesondere anhand der Vaterschaftsvermutung des Ehemanns soll die soziale Familie vor Einmischung eines anderen (des biologischen) Vaters geschützt werden (kein vaterschaftsdurchbrechendes Anerkenntnis ohne Zustimmung). Ist die soziale Familie bestehend aus zwei Frauen und einem Kind weniger schützenswert?

Nach dem der Anfrage zugrundeliegenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 4.12.2017, G 258-259/2017-9, stehen mit 1.1.2019 die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren und die eingetragene Partnerschaft auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Presseerklärung zum gegenständlichen Erkenntnis kommuniziert, dass die Frage der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (und umgekehrt die Frage der Umwandlung einer Ehe in eine eingetragene Partnerschaft) von den zuständigen Behörden und Gerichten entschieden werden kann.

Ich ersuche um Verständnis, dass im Rahmen dieser Anfragebeantwortung nicht auf sämtliche mögliche Folgen eingegangen werden kann. Vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung ist aber davon auszugehen, dass mit Hilfe von verfassungskonformer Gesetzesinterpretation befriedigende Lösungen gefunden werden können.

Im Übrigen fallen Fragen des Personenstandsrecht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.

Dr. Josef Moser

